

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Liesenich**

In der Gemarkung Liesenich, Flur 3, Flurstücke 19/1, 19/4, 20, 21 und 22 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung bestimmt und abgemarkt. Über die Bestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen wurde am **26.09.2025** eine Grenzniederschrift angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 2019-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke, die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die neue Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 24.10.2025 bis 24.11.2025 bei **M.Sc. Roman Esch, Ravenéstraße 18-20, 56812 Cochem**, ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.vb-esch.de/bekanntgaben> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei **M.Sc. Roman Esch, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Ravenéstraße 18-20, 56812 Cochem** erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit **M.Sc. Roman Esch** finden Sie unter <https://www.vb-esch.de/elektronische-kommunikation>.

gez. **M.Sc. Roman Esch**
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Roman Esch	Antragsnummer bT 00115770/2025	Datum 26.09.2025	Seite (von Seiten) 1(3)
---	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Roman Esch Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Ravenéstraße 18-20 56812 Cochem	Vermessungs- und Katasteramt: Osteifel-Hunsrück
	Antragsnummer bT 00115770/2025
	Gemeinde Liesenich
	Gemarkung Liesenich
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 25244	Flur 3
	Flurstücke 20

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)



Erstellt (Ort, Datum) Liesenich, den 26.09.2025
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) M.Sc. Roman Esch, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Unterlagen bilden einen Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Roman Esch	Antragsnummer bT 00115770/2025	Datum 26.09.2025	Seite (von Seiten) 2(3)
---	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

1. Grenzbestimmung

a.) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neue Flurstücksgrenze wurde - entsprechend dem Antrag - ~~nach Anzeige der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten zu Nr. _____ der Anlage 1 in der Örtlichkeit — wie nachfolgend beschrieben -~~ festgelegt.

~~Die öffentliche Vermessungsstelle verzichtet auf die Ermittlung der zukünftig wegfallenden Flurstücksgrenzen, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.~~

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet. Gegen die ~~beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil:~~ Es ergab sich Übereinstimmung zwischen der Örtlichkeit und dem im Liegenschaftskataster nachgewiesenem Zahlenwerk.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die ~~bestehende(n) — und die neue —~~ Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehende(n), bereits festgestellte(n) Flurstücksgrenze(n) ~~und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze~~ werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster werden von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Roman Esch	Antragsnummer bT 00115770/2025	Datum 26.09.2025	Seite (von Seiten) 3(3)
---	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen über die Bestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur M.Sc. Roman Esch, Ravenéstraße 18-20, in 56812 Cochem erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten der Anlage 1 erklären durch Ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. M.Sc. Roman Esch Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

